



NIEDERSCHRIFT

- über die am

Donnerstag, den 4. August 2022, um 19.30 Uhr

im Sitzungssaal
stattgefundene öffentliche Sitzung des

Gemeinderates.

Anwesende GR-Mitglieder:

SPÖ	GL	LFL	FPÖ
Bgm. Gerald Preimel	Vzbgm. Bernhard Haslacher	GV Lorenz Podesser	GV Peter Klammer
Vzbgm. Siegfried Otto Mohl	Josef Stanitznig	Peter Schober	Harald Haßlacher
Ulrike Nischelbitzer	Stephanie Triebelnig	Sandra Angerer MAS MBA MSc	
Dieter Hasslacher		Alfred Winkler	
Barbara Pucher	Ing. Rudolf Hartlieb	Georg Striedner	
Siegfried Werner Mohl			

Nicht anwesend, entschuldigt: Hans-Jörg Unterkofler

Ersatzmitglieder: Ivo Brandstetter

Sonstige Anwesende: ALⁱⁿ Mag.^a Jutta Gröppel

Schriftführerin: Gisela Burger

Zuhörer: 8 Personen

Vorbemerkung:

Die Sitzung des Gemeinderates wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 (1) der K-AGO (Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung), LGBl. Nr. 66/1998, i.d.g.F., fristgerecht schriftlich, nachweislich mittels Email, bzw. Rsb unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Bürgermeister einberufen.

Diese Sitzung ist öffentlich und wurde durch Anschlag auf der Amtstafel und auf der Homepage der Marktgemeinde Lurnfeld kundgemacht. Nachdem alle Bestimmungen des § 35 der K-AGO beachtet wurden und der Gemeinderat mit 19 Mitgliedern vertreten ist, sind die in dieser Sitzung gefassten Beschlüsse gültig.

Bürgermeister Gerald Preimel führt den Vorsitz, er begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und ganz besonders die Zuhörer. Er weist darauf hin, dass es den Zuhörern nicht gestattet ist, an den Diskussionen des Gemeinderates teilzunehmen.

Fragestunde

Der Vorsitzende gibt den Mitgliedern des Gemeinderates die Möglichkeit, Anfragen an ihn und die geschäftsführenden Vizebürgermeister zu stellen. Es werden keine Anfragen gestellt.

Vor Eingang in die Tagesordnung, ersucht Bürgermeister Gerald Preimel, einen weiteren Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen, und zwar:

- Gründung eines mehrgemeindigen Tourismusverbandes – Feststellung der Zustimmung der ortsansässigen Unternehmer (Urabstimmung)

Der Gemeinderat erklärt sich mit der Aufnahme dieses TOPs einverstanden, somit stellt sich die Tagesordnung, wie folgt, dar:

TAGESORDNUNG

1. Bestellung Niederschriftfertiger
2. Präsentation Glasfaserausbau (LWL) im Gemeindegebiet 2023/24 (Fa. öGIG)
3. Flächenwidmungsplanänderungen 6/2021 und 7/2021
4. Zustimmung zur Vermessungsurkunde GZ. 11946/21 vom 04.03.2022 des DI Dr. Günther Abwerzger – Übernahme ins öffentliche Gut
5. Zustimmung zur Vermessungsurkunde GZ. 12090/22 vom 01.06.2022 des DI Dr. Günther Abwerzger – Übernahme bzw. Auflassung von öffentlichem Gut, Litzlhofstraße
6. Kontrollausschussbericht (1. Vierteljahr 2022)
7. 1. Nachtragsvoranschlag 2022
8. FF Möllbrücke – Grundsatzbeschluss Anschaffung MZF (PickUp)
9. Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten (Mölltalfonds) – Antrag Fondsmittel 2022
10. Kindergarten- und Kindertagesstättenbetrieb ab September 2022 – Änderung der KIGA- und KITA-Ordnung
11. Lurnfeld-Taxi – Erhöhung der Förderung

12. Gründung eines mehrgemeindigen Tourismusverbandes – Feststellung der Zustimmung der ortsansässigen Unternehmer (Urabstimmung)

13. Berichte und Allfälliges

- **Nicht öffentlicher Teil:**

14. Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung:

1. Bestellung Niederschriftfertiger

Zu Niederschriftfertigern für die heutige Sitzung werden GR Dieter Hasslacher und GR Ing. Rudolf Hartlieb bestimmt.

2. Präsentation Glasfaserausbau (LWL) im Gemeindegebiet 2023/24 (Fa. öGIG)

Bürgermeister Gerald Preimel informiert, dass die Fa. öGIG heute ihr Projekt vorstellt. Hinter der öGIG steht die Allianz AG mit 1 Mrd. EUR. Weiters gibt es noch die KELAG, die den Mitgliedern des Gemeinderates ebenfalls bis September ihr Glasfaser-Projekt vorstellen wird.

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Werner Miksche von der Österreichischen Glasfaser-Infrastrukturgesellschaft (öGIG).

Dieser bedankt sich für die Einladung und stellt die öGIG vor:

„Das Unternehmen wurde 2019 gegründet und ist ein bundesweit agierendes Technologie- und Infrastrukturunternehmen mit einem Team aus erfahrenen und anerkannten Glasfaser- und IKT-Experten.

Als 100-prozentige Tochter der Allianz Gruppe haben wir einen starken und zukunftsgegenwartenden Partner an unserer Seite, der langfristig denkt und handelt. Allianz Österreich verwaltet für seine 1,2 Mio. Kunden ein entsprechendes Kapital, welches in nachhaltige Infrastrukturprojekte wie den Glasfaser-Ausbau in Österreich investiert wird. Also in Werte, die langfristig Bestand haben und für viele Menschen und Generationen die Zukunft sichern.

2016 wurde in Niederösterreich mit dem Glasfaserausbau begonnen, heute werden dort 60.000 Haushalte versorgt. Seit 2019 agiert das Unternehmen österreichweit und hat den Focus auf das ländliche Gebiet – wo in den Gemeinden die Infrastruktur fehlt – gelegt.

Warum braucht jede Gemeinde ein Glasfasernetz?

Jedes Gebäude braucht neben Strom, Wasser und Kanal die vierte wichtige Infrastruktur – die Glasfaser.

Diese ist eine Grundvoraussetzung für die Stärkung und Sicherung des Lebens- und Wirtschaftsraums in ländlichen Regionen.

Was kostet der Ausbau durch öGIG und was muss die Gemeinde beitragen?

Der Gemeinde entstehen keine Kosten, jedoch wird Unterstützung bei der Planung und in der Kommunikation (Internet, Social Media, Gemeindezeitung und vor Ort) vorausgesetzt, denn die öGIG kommuniziert, dass mindestens 40% der Haushalte im Ausbaubereich einen Anschluss bestellen sollten, damit mit dem Bau begonnen wird.

Grundsätzlich wird das gesamte Gemeindegebiet versorgt, in der ersten Phase in einer Bauzeit von 26 Monaten 90 % der Haushalte; die übrigen Objekte im Gemeindegebiet, die verstreut liegen, werden in einer zweiten Phase angeschlossen.

Das Netz ist ein offenes Netz, die öGIG selbst verkauft keine Produkte, hat jedoch diverse Partner. Dies sind u.a. Spusu, TeleTronic, comteam, cosys, speeding.at,

Die Anforderungen an die Verbindungen zu Hause steigen ständig, der Bedarf ist jetzt dreimal so hoch wie noch 2015. Mit dem FTTH-Netz wird die Glasfaser-Infrastruktur den Ansprüchen der nächsten 50 Jahre genügen und diese Infrastruktur ist gleichzeitig Standortsicherung.

Die Vorteile der Errichtung durch die öGIG sind:

- Langjährige Spezialisierung auf FTTH-Netze in Österreich
- Bereits vorbereitete Finanzierung seitens der Allianz
- Grob-Planungsarbeiten abgeschlossen
- Baukapazitäten bei regionalen Firmen reserviert
- Schnelle und professionelle Umsetzung mit hoher Flächendeckung

Kosten für die Bürger:

Einmalige Anschlusskosten für ein Einfamilienhaus von	EUR 299,00
(in den ersten 6 Wochen ab Bürgerinformation - nur	EUR 199,00
Einmalentgelt für erstmalige Netzinbetriebnahme	
durch ISP	EUR 99,00
zuzügl. etwaiger Elektrikerkosten für Verlegung von Inhouse-Kabeln“	

Für die öGIG spricht laut Herr Miksche also:

- die geringe Bauzeit – 26 Monate für alles
- öGIG fördert auch Vereine, um den Bekanntheitsgrad zu steigern
- öffentlicher Grund wird aufgegraben
- schriftliche Vereinbarung mit der Gemeinde
- offenes Netz – kann von jedem genutzt werden

Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Miksche für die Ausführungen und ermuntert alle Mitglieder des Gemeinderates sich zu diesem Thema Gedanken zu machen. Eine Präsentation der KELAG ist noch im August geplant, damit der Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung eine Entscheidung treffen kann.

Die Präsentationsunterlagen werden dieser Niederschrift als Beilage 1 angefügt.

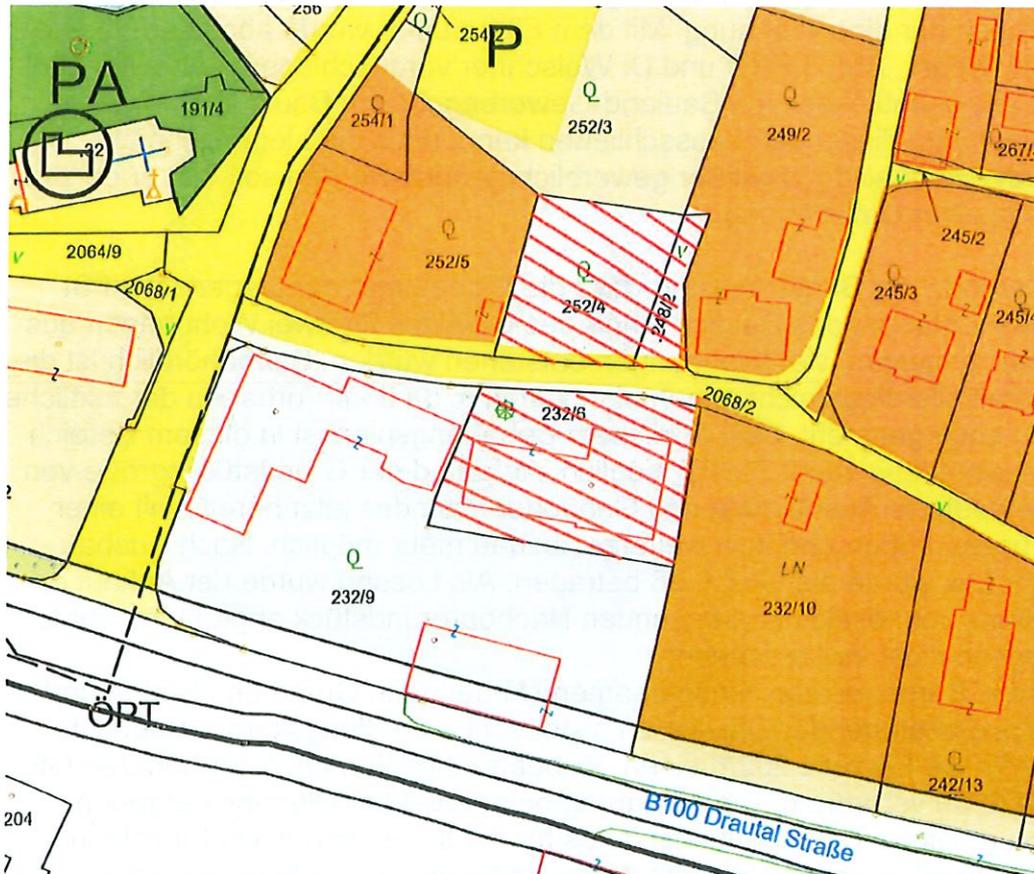
3. Flächenwidmungsplanänderungen 6/2021 und 7/2021

Die beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes waren in der Zeit von 22.02.2022 bis 22.03.2022 öffentlich kundgemacht.

6/2021 Umwidmung der Parzellen 232/6, KG. 73410 Möllbrücke I, im Ausmaß von 1.072 m², Bfl. .248/2, KG. 73410 Möllbrücke I, im Ausmaß von 127 m² und 252/4, KG. 73410 Möllbrücke I, im Ausmaß von 615 m², insgesamt 1.814 m², von Bauland-Gewerbegebiet in Bauland-Dorfgebiet

Die neuen Besitzer der Liegenschaft St. Leonhard-Straße 6 beabsichtigen, den Altbestand zu revitalisieren und so umzubauen, dass vier Wohnungen, zwei Büros und Lagerflächen geschaffen werden.

Der seinerzeitigen Nutzung als Gewerbebetrieb entsprechend, sind die Grundstücke .248/2, 232/6 und 252/4, KG. 73410 Möllbrücke I, im gültigen Flächenwidmungsplan noch als Bauland-Gewerbegebiet ausgewiesen, daher wäre die Schaffung von Wohnraum, Büros und Lagerflächen nicht widmungskonform. Es handelt sich hier um eine Widmungsrichtigstellung, der künftigen Nutzung entsprechend. Das Widmungsbegehren entspricht den Grundsätzen des ÖEK.



Die Vorprüfung der Abt. 3 FRO, DI Werner Ebner, vom 02.03.2022 war positiv:
„Wie den Gemeindeeingaben entnehmbar, ist beabsichtigt, eine ursprünglich gewerblich genutzte Liegenschaft umzubauen, revitalisieren sowie Wohnungen, Büros und Lagerflächen zu schaffen. Aufgrund der derzeitigen Widmungskategorie „Bauland-Gewerbegebiet“ ist eine solche Revitalisierung, vor allem hinsichtlich der Schaffung von (lt. Gemeinde) notwendigem Wohnraum nicht möglich. Im ÖEK der Marktgemeinde Lurnfeld (2010) ist eine mittel- bis langfristige Umstrukturierung des vorhandenen Gewerbegebietes in Dorf- bzw. Wohngebiet ebenfalls vorgesehen. Die Herausnahme des Gewerbegebietes, wobei seitens der Fachabteilung auch die Herausnahme/Umwidmung der verbleibenden restlichen Gewerbeflächen empfohlen wird, kann fachlich befürwortet werden. Entspricht dem ÖEK.“

Während der Kundmachungsfrist ist die Stellungnahme der Abt. 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, des Amtes der Kärntner Landesregierung, Frau DI Gisela Wolschner, eingelangt:

Mit dem gegenständlichen Antrag ist die Umstrukturierung eines Teiles eines derzeit als Gewerbegebiet gewidmeten, aber nicht mehr als solchen genutzten Bereiches, vorgesehen. Da auch die südlich angrenzenden Grundstücke augenscheinlich nicht mehr gewerblich, sondern zum überwiegenden Teil zu Wohnzwecken genutzt werden, sollte auch dieser Bereich einer Widmungsbereinigung unterzogen werden (einheitliche Widmungskategorien der Nutzung entsprechend). Dem Antrag kann daher nur zugestimmt werden, wenn eine Bereinigung der unterschiedlichen Widmungskategorien durchgeführt wird, um Nutzungskonflikte zu verhindern.

Der Bürgermeister erklärte im Bauausschuss dazu, dass das angrenzende Grundstück 232/9, KG. 73410 Möllbrücke I, ebenfalls als Bauland-Gewerbegebiet gewidmet ausgewiesen ist. Derzeit erfolgt aber keine gewerbliche Nutzung mehr, sondern im Objekt befindet sich nur eine Wohnung. Mit dem Eigentümer wurde abgeklärt, ob dieser – wie von DI. Ebner, Abt. 3 FRO und DI Wolschner vorgeschlagen – an einer Umwidmung seines Grundstückes, von Bauland-Gewerbegebiet in Bauland-Dorfgebiet interessiert ist. Nachdem dieser nicht ausschließen kann, dass die Liegenschaft in nächster Zukunft eventuell doch wieder gewerblich genutzt werden soll, hat er derzeit kein Interesse an einer Umwidmung.

Außerdem informierte der Bürgermeister, dass die Eigentümer der Liegenschaft St. Leonhard-Straße 6 planen, das Dachgeschoß des Objektes für zwei Wohnungen auszubauen, sodass insgesamt vier Wohnungen entstehen würden. Baubehördlich ist dieses Projekt derzeit allerdings nicht genehmigungsfähig, da dem Vorhaben der textliche Bebauungsplan entgegensteht. Laut textlichem Bebauungsplan ist in diesem Bereich eine bauliche Ausnutzung von 0,7 GFZ möglich. Aufgrund der Grundstücksgröße von 1.072 m² ist die bauliche Ausnutzung des Gebäudebestandes jetzt bereits mit einer GFZ von 0,78 überschritten und kein weiterer Ausbau mehr möglich. Nach Ausbau des Dachgeschoßes würde die GFZ 0,96 betragen. Als Lösung wurde der Ankauf eines Grundstreifens vom östlich angrenzenden Nachbargrundstück angedacht, der Eigentümer ist jedoch nicht verkaufsbereit.

Nachdem sich der Bürgermeister für sparsamen Umgang mit Grund und Boden und der Revitalisierung bestehender Objekte im historischen Siedlungskern ausspricht, wurde überlegt für die Parzelle 232/6 einen Teilbebauungsplan mit einer höheren GFZ (z.B. 1,0 oder 1,2) zu verordnen. Die Abklärung beim Land hat allerdings ergeben, dass die Erlassung eines Teilbebauungsplanes für die Interessen eines Einzelnen nicht gedacht ist, sondern immer das öffentliche Interesse im Vordergrund stehen muss. Folglich wäre der allgemeine textliche Bebauungsplan dahingehend anzupassen, dass für die historischen, eng gewachsenen Siedlungskerne in der gesamten Gemeinde eine höhere bauliche Ausnutzung möglich ist. Die Überarbeitung des textlichen Bebauungsplanes ist allerdings erst nach Abschluss der ÖEK-Überarbeitung und Anpassung des Flächenwidmungsplanes vorgesehen.

Die Umbaupläne müssten somit die nächsten mindestens 2-3 Jahre warten.

Der Bürgermeister wird sich beim Land Kärnten, Abt. 3 Raumplanung, persönlich erkundigen, wie die Erlassung eines textlichen Teilbebauungsplanes, ausschließlich für ein Grundstück, möglich wäre.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Voraussetzungen für eine Umwidmung vorliegen und stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge der Umwidmung der Parzellen 232/6, KG. 73410 Möllbrücke I, im Ausmaß von 1.072 m², Bfl. .248/2, KG. 73410 Möllbrücke I, im Ausmaß von 127 m² und 252/4, KG. 73410 Möllbrücke



Die Vorprüfung der Abt. 3 FRO, DI Werner Ebner, vom 02.03.2022 war positiv: *Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Die seinerzeitige Widmungsgrenze erfolgte, wie den Gemeindeeingaben entnehmbar, aufgrund des ausgewiesenen roten Gefahrenzonenbereiches. Lt. Gemeindeeingaben ist aufgrund einer Revision aus dem Jahre 2013 der Gefahrenzonenplan des Pusarnitzbaches geändert worden. Eine nunmehrige geringfügige Widmungsarrondierung soll einer besseren Bebaubarkeit des ggst. Grundstückes aufgrund der Reduzierung der Gefahrenzone dienen. Kein Widerspruch zum ÖEK. Positiv mit Auflagen - Fachgutachten WLW erforderlich.*

Im Zuge des Kundmachungsverfahrens wurde folgende Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung abgegeben:

Die betr. Teilfläche der GP 497/9 der KG Pusarnitz liegt lt. dem GFZ der Marktgemeinde Lurnfeld (Revision 2013) linksufrig nunmehr in der Gelben Gefahrenzone des Pusarnitzbaches und ist bedingt durch Wildbachtätigkeit gefährdet. Im Rahmen der gen. Revision kam es zu einer Verringerung der Roten Gefahrenzone in diesem bachparallelen Bereich. Einer Umwidmung dieses Streifens von bisher Grünland- für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Wohngebiet kann ha. grundsätzlich zugestimmt werden, es ist jedoch ein bachparalleler Streifen (gemessen von der westlichen Grundgrenze) von mind. 5,5 m von der Widmung auszunehmen und von jeglicher Bebauung frei zu halten. Die gef. Gebietsbauleitung ist bei künftigen Bauverfahren bei zu ziehen; mit bautechnischen Sicherheitsauflagen ist zu rechnen.

Ebenso hat die Abt. 12 - Wasserwirtschaft, UA Spittal/Drau in ihrer Stellungnahme vom 01.04.2022 darauf hingewiesen, dass eine gesonderte Stellungnahme der WLW einzuholen ist. Angemerkt wurde außerdem, dass Uferzonen und bachbegleitende Flächen für zukünftige Gewässerbetreuungen (z.B. Schadensbehebungen an Regulierungsbauwerken, Instandhaltungsmaßnahmen entlang der Gewässer oder Neuregulierungen, etc.) von wesentlicher Bedeutung und im Sinne der wasserwirtschaftlichen Grundsätze möglichst zu erhalten und auch deshalb von zusätzlichen Bebauungen freizuhalten sind. Zu angrenzenden Gerinneläufen bzw. deren Uferböschungsoberkanten wäre ein Mindestabstandsstreifen von 5 m von zusätzlichen Bebauungen freizuhalten und dies im Widmungs- und Bauverfahren entsprechend zu berücksichtigen.

GR Josef Stanitznig spricht sich gegen die geplante Umwidmung aus, da man gerade bei der letzten Umweltkatastrophe in Arriach und Treffen gesehen hat, welche Schäden Überschwemmungen und Muren anrichten können.

Der Bauausschuss gelangte nach ausführlicher Diskussion zu dem Schluss, dass die positive Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung als dafür zuständige Stelle ausschlaggebend dafür ist. Außerdem wurde festgestellt, dass ein bachparalleler Streifen (gemessen von der westlichen Grundgrenze der Parzelle 497/9) von 5,5 m von der Widmung ausgenommen ist und die Wildbach- und Lawinenverbauung im künftigen Bauverfahren geladen wird, sodass Auflagenvorschriften zum Erreichen der Objektsicherheit gemacht werden können.

Die Voraussetzungen für eine Umwidmung liegen somit vor und der Bürgermeister stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge der Umwidmung eines Teiles der Parzelle 497/9, KG. 73416 Pusarnitz, im Ausmaß von 192 m², von Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet seine Zustimmung erteilen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt mit 18:1 Stimmen (Gegenstimme: GR Josef Stanitznig) die Annahme des gestellten Antrages.

4. Zustimmung zur Vermessungsurkunde GZ. 11946/21 vom 04.03.2022 des DI Dr. Günther Abwerzger – Übernahme ins öffentliche Gut

Der Vorsitzende berichtet, dass der Eigentümer des Grundstückes 1293/1, KG. 73411 Möllbrücke II, dieses teilen und die zwei neu entstehenden Baugrundstücke veräußern möchte.

Gemäß Kärntner Grundstücksteilungsgesetz hat die Gemeinde im Zuge einer Grundstücksteilung die Möglichkeit, die Genehmigung der Teilung unter der Auflage zu erteilen, dass der Grundstückseigentümer Grundflächen für die Anlage neuer oder die Verbreiterung bestehender öffentlicher Straßen an die Gemeinde übereignet. Der Bürgermeister erklärt, dass die Straße in diesem Bereich zwar bereits mit ca. 6 m ausgeschieden, es aber aufgrund des Busverkehrs wichtig ist, in diesem Bereich weitere Flächen zu sichern.

Die entsprechende Vermessungsurkunde GZ. 11947/21 des DI Abwerzger vom 04.03.2022 liegt vor.

Der Eigentümer ist bereit, im Norden, entlang von öffentlichem Gut (Parzelle 2130/1, KG. 73411 Möllbrücke II), das Trennstück 1 im Ausmaß von 6 m² und im Süden, angrenzend an die Straßenparzelle 1293/3, KG. 73411 Möllbrücke II, das Trennstück 2 im Ausmaß von ca. 24 m² zur Verbreiterung der Verkehrsflächen an die Gemeinde abzutreten.

Als Kaufpreis wurden pauschal EUR 1.700,00 vereinbart. Die Verbücherung der Vermessungsurkunde GZ. 11946/21 kann nach den Bestimmungen des § 13 LTG erfolgen.

Die gemäß Kärntner Straßengesetz 2017 erforderliche Kundmachung, über die beabsichtigte Übernahme der Trennstücke ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Lurnfeld wurde vom Bauamt vorbereitet und öffentlich angeschlagen.

Da während der Kundmachungsfrist keine Einwendungen eingelangt sind, stellt der Bürgermeister den

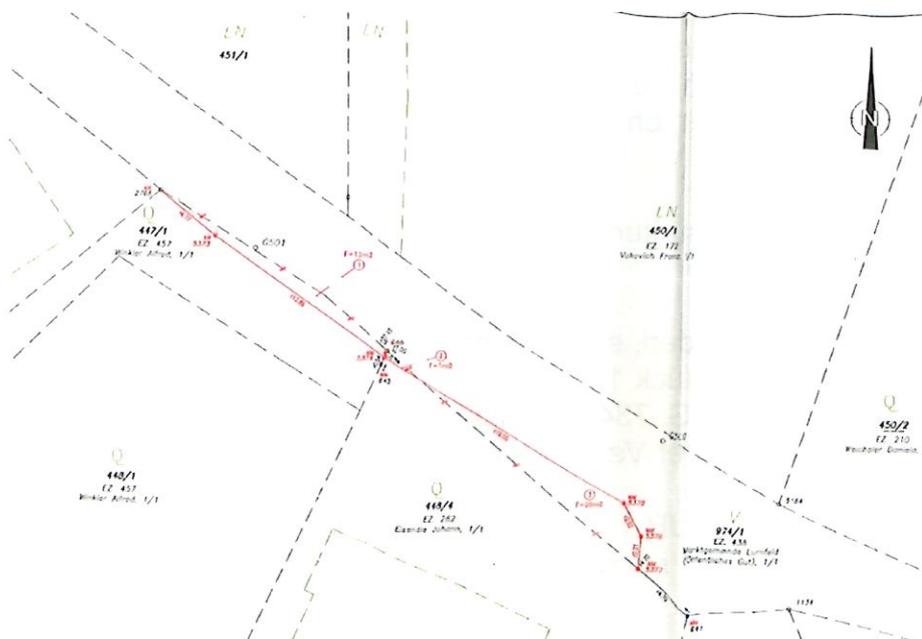
Antrag: Der Gemeinderat möge beschließen, die Trennstücke 1 und 2 laut Vermessungsurkunde GZ. 11946/21 vom 04.03.2022 des DI Dr. Günther Abwerzger in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ zu übernehmen, für den Gemeindegebrauch zu widmen und als Bestandteil der öffentlichen Straße zu erklären; und weiters, das Trennstück 1 und 2, wie vorgetragen, um pauschal EUR 1.700,00 anzukaufen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

5. Zustimmung zur Vermessungsurkunde GZ. 12090/22 vom 01.06.2022 des DI Dr. Günther Abwerzger – Übernahme bzw. Auflassung von öffentlichem Gut, Litzlhofstraße

GR Alfred Winkler verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal. Der Vorsitzende informiert, dass nach Abschluss der Straßenbauarbeiten in der Litzlhofstraße in Pusarnitz eine Vermessung durchgeführt wurde, um im Bereich des Objektes Litzlhofstraße 18 die Grundgrenzen des öffentlichen Gutes zu bereinigen.

Laut Vermessungsurkunde GZ. 12090/22 vom 01.06.2022 des DI Dr. Abwerzger soll das Trennstück 1 im Ausmaß von 12 m² und das Trennstück 2 im Ausmaß von 1 m² an das öffentliche Gut (Parzelle 974/1, KG. 73416 Pusarnitz) der Marktgemeinde Lurnfeld abgetreten werden und das Trennstück 3 im Ausmaß von 29 m² aus dem öffentlichen Gut (Parzelle 974/1, KG. 73416 Pusarnitz) der Marktgemeinde Lurnfeld entlassen und zum Grundstück 448/4 geschlagen werden.



Als Kauf- und Verkaufspreis wurden EUR 40,00-/m² fixiert. Die Verbücherung der Vermessungsurkunde GZ. 12090/22 kann nach den Bestimmungen des § 13 LTG erfolgen.

Die gemäß Kärntner Straßengesetz 2017 erforderliche Kundmachung, über die beabsichtigte Übernahme der Trennstücke ins öffentliche Gut bzw. die Entlassung aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Lurnfeld wurde vom Bauamt vorbereitet und öffentlich angeschlagen.

Da bis zum Ende der Kundmachungsfrist keine Einwendungen eingelangt sind, stellt Bürgermeister Gerald Preimel folgenden

Antrag: Der Gemeinderat möge zustimmen, laut Vermessungsurkunde GZ. 12090/22 vom 01.06.2022 des DI Dr. Günther Abwerzger die Trennstücke 1 und 2 in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ zu übernehmen, für den Gemeingebrauch zu widmen und als Bestandteil der öffentlichen Straße zu erklären und das Trennstück 3 aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Lurnfeld abtreten und der Allgemeingebrauch aufgelassen werden.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

GR Alfred Winkler nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung wieder teil.

6. Kontrollausschussbericht (1. Vierteljahr 2022)

Der Kontrollausschussobmann, GR Harald Haßlacher, berichtet, dass der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Lurnfeld am 04.07.2022 die Überprüfung des 1. Quartals 2022 der Gemeindegebarung auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit durchgeführt hat.

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde stichprobenartig vorgenommen.

Es gab keine Beanstandungen.

Der Gemeinderat nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

7. 1. Nachtragsvoranschlag 2022

Der Vorsitzende berichtet, dass die Finanzverwalterin, Frau Martina Weiss, den 1. Nachtragsvoranschlag inklusive der einnahmen- bzw. ausgabenseitigen Erweiterungen im Finanzausschuss vortrug.

Frau Weiss und Frau Mag.^a Gröppel erläuterten in dieser Sitzung an Hand der textlichen Erläuterungen den 1. Nachtragsvoranschlag 2022. Der Entwurf wurde von der Abteilung 3, AKL bereits begutachtet und für in Ordnung befunden.



Marktgemeinde Lurnfeld
- Finanzverwaltung -
 A-9813 Möllbrücke, Hauptstraße 2
 Tel. Nr. 04769/2211-42 Fax: 04769/2211-10

F:\Finanzverwaltung\Voranschlag NVA\NVA\Textliche Erläuterung zur 1. NTVO 2022.docx

Textliche Erläuterungen zur 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2022.

1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages:

Gemäß § 8 Abs. 1 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG - hat der Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag durch Verordnung zu beschließen, welcher die Änderungen des Voranschlages zu enthalten hat, wenn durch außerplanmäßige oder überplanmäßige Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Voranschlag wesentlich verändert wird oder dadurch eine wesentliche Störung des Ausgleichs des Haushaltes droht.

2. Wesentliche Ziele und Strategien:

Wesentlichstes Ziel ist höchste Sparsamkeit, da aufgrund der COVID- und Energiekosten-Krise noch nicht absehbar ist, wie sich die finanzielle Lage entwickeln wird. In diesen ersten Nachtragsvoranschlag 2022 wurden daher nur notwendige Ausgaben aufgenommen.

3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Positive Salden (0 und 00) sind im Ergebnishaushalt aufgrund der hohen AfA-Belastung nicht möglich. Derzeit ist eine Ausarbeitung zu Kapitaltransfer-Bedarfszuweisungs-Buchungen beim Amt der Kärntner Landesregierung in Begutachtung. Sollten diese Vermögenswerte, wie vorgeschlagen nachgebucht werden, würde sich die AfA-Belastung im Bereich der Straßen um rund EUR 150.000,00 verringern. Womit der Saldo 0 annähernd ausgeglichen budgetiert werden könnte.

4. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

4.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe (VA und NTVA) wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt			
	VA 2022 inkl. NTVA	VA 2022	1. NTVA 2022
Erträge	6.197.100,00	5.942.700,00	254.400,00
Aufwendungen	6.366.300,00	6.019.400,00	346.900,00
Nettoergebnis (Saldo 0)	-169.200,00	-76.700,00	-92.500,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	57.900,00	54.600,00	3.300,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	425.400,00	84.800,00	340.600,00

GR2/2022 vom 04.08.2022

Summe Haushaltsrücklagen	-367.500,00	-30.200,00	-337.300,00
Nettoergebnis nach Zuweisung von Haushaltsrücklagen (Saldo 00)	-536.700,00	-106.900,00	-429.800,00

4.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt			
	VA 2022 inkl. NTVA	VA 2022	2. NTVA 2022
Einzahlungen	5.627.600,00	5.373.200,00	254.400,00
Auszahlungen	5.353.100,00	5.006.200,00	346.900,00
Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1)	274.500,00	367.000,00	-92.500,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2)	-446.400,00	-190.700,00	-255.700,00
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)	-171.900,00	176.300,00	-348.200,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	352.300,00	102.700,00	249.600,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)	180.400,00	279.000,00	-98.600,00

4.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags:

Besonderes Augenmerk liegt am Saldo 1 des Finanzierungshaushaltes, abzüglich der Gebührenhaushalte weist dieser ein positives Ergebnis in der Höhe von EUR 80.600,00 aus, womit die Liquidität gesichert ist. Aufgrund der hohen Liquidität wurden die Salden der Kapitalausgleichskonten der Gebührenhaushalte (Saldo 00 bzw. Ergebnisse der Sub-Haushalte) den Rücklagen-Sparbüchern zugeführt.

5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die Marktgemeinde Lurnfeld nahm die Erfassung und Bewertung des Vermögens selbständig aufgrund von Anschaffungskosten vor. Als Grundlage wurden Rechnungsabschlüsse sowie Finanzierungspläne herangezogen, in einigen Ausnahmefällen wurde auf die Wahlmöglichkeit der internen plausiblen Wertermittlung zurückgegriffen.

Abweichend davon wurden Grundstücke aus der GIP-Datenbank importiert und mit dem Rasterverfahren des Bundes bewertet. Weiters diente die Zustandserfassung der Gemeindestraßen vom Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 Straßen und Brücken als Grundlage für die Bewertung der Straßen.

Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015 werden vollständig im Rahmen des Anlagenverzeichnisses dokumentiert und können so als Nachweis des Vermögens mit geänderter Nutzungsdauer der Beschlussfassung zugrunde gelegt werden.

Seit Abschluss des Bewertungsprozesses werden Anlagenzugänge laufend und vollständig im Anlagenverzeichnis erfasst und verwaltet. Abgänge werden einmal jährlich erhoben und im System eingepflegt.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 04. August 2022, Zl. 902/xxx/2022, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (**1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022**)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt			
	VA 2022 inkl. NTVA	VA 2022	1. NTVA 2022
Erträge	6.197.100,00	5.942.700,00	254.400,00
Aufwendungen	6.366.300,00	6.019.400,00	346.900,00
Nettoergebnis (Saldo 0)	-169.200,00	-76.700,00	-92.500,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	57.900,00	54.600,00	3.300,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	425.400,00	84.800,00	340.600,00
Summe Haushaltsrücklagen	-367.500,00	-30.200,00	-337.300,00
Nettoergebnis nach Zuweisung von Haushaltsrücklagen (Saldo 00)	-536.700,00	-106.900,00	-429.800,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt			
	VA 2022 inkl. NTVA	VA 2022	2. NTVA 2022
Einzahlungen	5.627.600,00	5.373.200,00	254.400,00
Auszahlungen	5.353.100,00	5.006.200,00	346.900,00
Geldfluss aus der operativen Gebarung (Saldo 1)	274.500,00	367.000,00	-92.500,00
Geldfluss aus der investiven Gebarung (Saldo 2)	-446.400,00	-190.700,00	-255.700,00
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)	-171.900,00	176.300,00	-348.200,00
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	352.300,00	102.700,00	249.600,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)	180.400,00	279.000,00	-98.600,00

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Bei Ausgabenansätzen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden kann (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabearten muss unbedingt gewahrt bleiben.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

EUR 1.079:700,00

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 05. August 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister

Gerald Preimel

Der 1. Nachtragsvoranschlag umfasst folgende Summen:

VA 2022 Begutachtung 20.07.2022

Ergebnis- u. Finanzierungshaushalt Gesamt - interne Vergütungen enthalten:			EVA	FVA
Anlage 1a - Ergebnishaushalt / Anlage 1b - Finanzierungshaushalt - Gesamt:			(Anlage 1a)	(Anlage 1b)
operative Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Erträge/Einzahlungen	6.197.100	5.627.600
	SU	Summe Aufwendungen/Auszahlungen	6.366.300	5.353.100
	SA0/SA1	Nettoergebnis / Geldfluss operative Gebarung	-169.200	274.500
	1	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	57.900	X
	1	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	425.400	
	SU	Summe Haushaltsrücklagen (+/-)	-367.500	
	SA00	Nettoerg. nach Zuw. u. Entn. von Haushaltsrückl. (SA0+/--Haushaltsrückl.)	-536.700	
investive Gebarung	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen investive Gebarung	X	701.300
	SU	Summe Auszahlungen investive Gebarung		1.147.700
	SA2	Saldo Geldfluss aus der investiven Gebarung		-446.400
	SA3	Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)		-171.900
Finanzierungs-tätigkeit	MVAG-Ebene:	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. u. 2. Ebene):	VA-Betrag	VA-Betrag
	SU	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	X	618.400
	SU	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		266.100
	SA4	Saldo Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit		352.300
	SA5	Saldo Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (SA3 + SA4)		180.400

Ergebnis- und Finanzierungshaushalt unter Berücksichtigung der kostendeckend zu führenden Betriebe (GHHs):				
	EVA	EVA	FVA	FVA
	(SA0)	(SA00)	(SA1)	(SA5)
Gesamthaushalt :	-169.200	-536.700	274.500	180.400
abzüglich:				
Wirtschaftshof - Ansatz 820:	-29.600	2.300	-16.800	-100
Wasserversorgung - Ansatz 850:	11.000	-131.600	14.600	5.800
Abwasserentsorgung - Ansatz 851:	118.800	-108.800	109.000	36.700
Müllentsorgung - Ansatz 852:	38.500	38.500	43.600	42.900
Wohngebäude - Ansatz 853:	-700	-33.800	49.400	19.500
Sonstige kostendeckende Betriebe - 859...:	-8.300	-4.400	-5.900	-5.900
Gesamthaushalt abzüglich der GHHs:	-298.900	-298.900	80.600	81.500
abzüglich erhöhte Veranschlagungen lt. Erhebungsblatt:			65.164	
abzüglich Sonstiges (z.B. Kat-Schäden,...)			55.500	
abzüglich Zuführungen an investive Gebarung lt. Fin-Plänen (nur wenn kein Abgang besteht zulässig - ansonsten müssten BZ i.R. budgetiert werden)			68.800	
abzüglich RL-Entnahmen für Aufwendungen (Konten 4 - 7)			0	
abzüglich Zuführungen an investive Gebarung bei RL-Entnahmen			0	
zuzüglich Konto 770-778 Kapitaltransferzahlungen an Unternehmungen			0	
Berechneter Abgangsbedarf lt. VA 2022 - Entwurf (= SA1 bereinigt):			270.064	

Der 1. Nachtragsvoranschlag wurde in den Vorberatungen ausführlich besprochen. Der Bürgermeister fragt nach, ob in den Fraktionen noch Fragen dazu aufgetaucht sind. Da keine Fragen mehr gestellt werden, stellt der Bürgermeister den

Antrag: Der Gemeinderat möge dem 1. Nachtragsvoranschlag, wie vorgetragen, und der zugehörigen Verordnung seine Zustimmung erteilen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

8. FF Möllbrücke – Grundsatzbeschluss Anschaffung MZF (PickUp)

Bürgermeister Gerald Preimel betont, dass er bzw. die Gemeindevertretung grundsätzlich ein offenes Ohr für die Belange der Feuerwehren hat.

Im Vorfeld gab es bei der Anschaffung des neuen LFA der Feuerwehr Göriach einige Missverständnisse, diese wurden mittlerweile in einem klärenden Gespräch ausgeräumt.

Der Vorsitzende berichtet, dass die FF Möllbrücke mit dem Wunsch nach einem geänderten Fuhrparkkonzept an ihn herangetreten ist. Dafür gab es bereits eine Vorstellung eines PickUps der Firma Magirus Lohr im Frühjahr 2022.

Die FF Möllbrücke hat sich über die Möglichkeit der zukünftigen Fahrzeugausstattung gemäß der GAP Gedanken gemacht und ersucht, dies dem Gemeindevorstand zu präsentieren zu dürfen.

Dafür wurden der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Möllbrücke, dessen Stellvertreter und der Verantwortliche für sämtliche Gerätschaften inkl. Fuhrpark, zur Gemeindevorstandssitzung am 26.07.2022 eingeladen.

In einer Präsentation erläuterte der Fuhrpark-Verantwortliche der FF Möllbrücke die aktuelle Situation und eine mögliche Alternative im Sinne der GAP:

Das derzeitige KLF mit 3,5 to wird lt. GAP im Jahr 2024/25 durch ein KLFA oder MZF bis 7,5 to ersetzt. Damit verbunden ist auch der Bedarf an C- bzw. „Feuerwehr“-Führerschein (Maschinenkurs und Übungsfahrt) wegen der Tonnage (7,5 to bzw. 5,5 to).

Die GAP sieht weiters ein Fahrzeug (MTF) ohne Förderung vor. Dieses könnte durch einen PickUp der vorgestellten Art erfüllt werden. Dafür wird ein positiver (Grundsatz-)Beschluss des Gemeinderates benötigt, um dieses bis November 2022 für die Anschaffung 2023 beim Landesfeuerwehrverband zu beantragen.

Für die Option das KLFA durch ein MZFA 5,5 to zu ersetzen und zusätzlich einen PickUp anzuschaffen, sprechen lt. FF noch folgende Punkte:

- Um die Mannschaft schnell zum Einsatzort zu bringen:
KLF im Moment 1:8; MZF 1:6; Pick-Up 1:4 also zuerst 9 Mann jetzt 12 Mann
- Im Moment ist es so, dass wieder ein TLFA 4000 mit 1 : 8 im Jahr 2032 gefördert werden würde. Die GAP könnte sich bis dahin ändern (ev. nur mehr der 1 : 2 5000er).
- Die FF ist flexibler bei diversen Einsätzen (Hochwasser oder Überschwemmungen: ein Fahrzeug mit Sandsäcken oder Ziegler-Pumpe und ein Fahrzeug mit Schmutzwassercontainer)
- Zusätzliches Fahrzeug bei diversen Katastrophen (Blackout, HWS usw.)
- Flexibler bei diversen Geländeeinsätzen, Waldbränden, Verkehrsunfälle....
- Flexibilität bei Ausrückungen unter der Woche (keine C-Fahrer).
- Für die annähernd gleichen Kosten Anschaffung von zwei Fahrzeugen.

Das KLFA „neu“ würde nach Abzug der Förderung ca. EUR 155.000,00 kosten.

Das MZFA 5,5 to EUR 103.000,00 (nach Förderung) und der PickUp (Vorführgerät) inkl. Rangierwagen EUR 75.000,00, gesamt somit EUR 178.000,00.

Nach der Präsentation wurden in der Gemeindevorstandssitzung noch einige Fragen mit den Vertretern der FF Möllbrücke geklärt:

- Im Rüsthaus ist Platz für beide Fahrzeuge ist im Rüsthaus gegeben
- Der PickUp ist ein Ford Ranger mit einer Anhängelast von 3,5 t
- Wann muss der PickUp bestellt werden und ist eine Anzahlung fällig? Das Fahrzeug ist bis 05.08.2022 für die FF Möllbrücke reserviert. Die Zahlung ist erst bei Auslieferung im Frühjahr 2023 fällig.
- Steht die gesamte FF dahinter? Der gesamte Ausschuss steht dahinter und hat Konzept ausgearbeitet; restliche Mitglieder werden nach Beschlussfassung informiert.
- Die Bestückung des Rangierwagens erfolgt wird mit vorhandenen Gerätschaften. Sonstige notwendige Ausstattungen (Beklebung, Funkausstattung, Taschenlampen etc.) werden von der Kameradschaft übernommen.
- Ist der Austausch des KLFA zu einem späteren Zeitpunkt als 2024/25 möglich? Ja, dies ist denkbar.

GV Lorenz Podesser vertritt die Ansicht, dass diese Variante eine sehr gute für die FF Möllbrücke ist, da diese so viele Einsätze hat.

GR Alfred Winkler betont im Bezug auf diverse Missverständnisse, wie wichtig die Kommunikation zwischen der Gemeinde und den einzelnen Feuerwehren ist.

Der Vorsitzende informiert, wann die einzelnen Feuerwehren im Rahmen der GAP wieder neue Fahrzeuge anschaffen könnten:

2024 FF Möllbrücke - KLFA

2030 FF Pusarnitz - TLFA

2031 FF Pusarnitz – KLFA

Nach kurzer Beratschlagung und Diskussion kam der Gemeindevorstand überein, der Anschaffung des Vorführ-PickUps grundsätzlich zuzustimmen.

Daher stellt der Bürgermeister den

Antrag: Der Gemeinderat möge dem Ankauf des Vorführ-PickUps der Firma Magirus Lohr GmbH, 8141 Premstätten zum (voraussichtlichen) Preis von EUR 75.000,00 brutto zustimmen (Auslieferung Frühjahr 2023).

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

9. Fonds zur Förderung der Wasserkraftregion Oberkärnten (Mölltalfonds) – Antrag Fondsmittel 2022

Der Bürgermeister berichtet, dass die Mittel aus dem Mölltalfonds für 2022 (das sind EUR 75.853,80) bis 31.08.2022 beantragt werden müssen.

Da die Planung bzw. Beschlussfassung für den Parkplatzbau am Möllnerweg noch nicht soweit ist, ist angedacht, die Mittel für „Gemeindestraßensanierungen 2022“ abzugeben.

Konkret für den beschlossenen Bau des Regenwasserkanals in der Litzlhofstraße (EUR 48.154,00), die Fugensanierungsarbeiten iHv EUR 9.619,20 und die Bodenmarkierungen von EUR 18.999,60; gesamt somit EUR 76.772,80; verbleibender Gemeindeanteil somit EUR 919,00.

Da es seitens der Gemeinderatsmitglieder keine Fragen gibt, stellt der Vorsitzende den

Antrag: Der Gemeinderat möge dem Antrag der Mölltalfondsmittel 2022 iHv EUR 75.853,80 wie vorgetragen zustimmen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

10. Kindergarten- und Kindertagesstättenbetrieb ab September 2022 – Änderung der KIGA- und KITA-Ordnung

Der Bürgermeister erteilt dem Referenten, Vzbgm. Siegfried Mohl, das Wort. Dieser berichtet, dass, wie aus den Medien schon bekannt ist, der Kindergarten- bzw. KITA-Beitrag vom Land ab 01.09.2022 zu 100% übernommen wird. Da unsere Gemeinde bei den Tarifen im Landesdurchschnitt liegt, fallen für die Eltern keinerlei Betreuungskosten mehr an. Den Eltern wird nur mehr das Essen verrechnet. Die Marktgemeinde Lurnfeld erhält ca. EUR 2.000,00 mehr Einnahmen im Vergleich zum Jahr 2021/2022.

Die Kinderbildungs- und -betreuungsordnungen für den KINDERGARTEN und die KINDERTAGESSTÄTTE der Marktgemeinde Lurnfeld sind dahingehend abzuändern bzw. anzupassen. Gleichzeitig ist angedacht, auf einen Ganzjahresbetrieb (01. Jänner bis 31. Dezember) umzustellen. Davon ausgenommen sind die Ferienzeiten (8. und 9. Woche der Hauptferien). Heuer startet der (halbe) Betrieb noch wie gewohnt am ersten Montag im September, ab dem Jahr 2023 mit Schulbeginn (zweiter Montag im September). In der Gemeindevorstandssitzung informierte die Amtsleiterin Frau Mag.^a Jutta Gröppel, dass der Ganzjahresbetrieb dem Wunsch der KIGA- und KITA-Leiterin entspricht. Parallel dazu wird die neue Förderung, so wie auch die aktuelle, über 12 Monate gewährt. Es hat seitens der Eltern Wünsche gegeben, dass die Öffnungszeiten im Sommer länger als bis 14:00 Uhr sind und auch ein Mittagessen angeboten wird. Das Mittagessen kann diesen Sommer bereits bereitgestellt werden und ab nächstem Jahr können auch die Wünsche nach Öffnungszeiten bis 17:00 Uhr ganzjährig erfüllt werden.

Personell gibt es aus jetziger Sicht keine Änderungen. Eventuell besteht über die Sommermonate Bedarf an einer Praktikantin der BAfEP. Während der 8. und 9. Hauptferienwoche ist der Betrieb wegen Reinigungs-, Instandhaltungs- und Revisionsarbeiten geschlossen.

Die neue Förderung ist für Eltern sehr positiv und bezieht sich auf die angemeldeten und nicht mehr auf die tatsächlich anwesenden Stunden. Der Elternteil erhält die Ganztagesförderung, wenn sein Kind 40 Stunden angemeldet aber z.B. nur 20 Stunden anwesend ist. Trotzdem sollten die Eltern dahingehend „erzogen werden“, dass sie Bescheid

geben, ob ihr Kind von den angemeldeten fünf Tagen beispielsweise nur drei Tage kommt, damit das Personal eingeteilt werden kann; dies jeweils wochenweise im Vorhinein.

Der Familienausschuss hat sich dafür ausgesprochen, dass bei Kapazitätsengpässen Kinder, deren Eltern berufstätig sind, vorrangig aufgenommen werden. Dies wurde in die Ordnungen aufgenommen.

Nach der Indexklausel der Ordnungen (Verbraucherpreisindex 2010, jew. Bezugsmonat Mai) wären die Elternbeiträge um 7,7 % zu erhöhen. Aufgrund der neuen Förderung vom Land bzw. der aktuellen Verordnung dürfen die Elternbeiträge vom jeweiligen Rechtsträger mit dem Stichtag 1. September 2022 um nicht mehr als 4 % erhöht bzw. angepasst werden.

Übersteigt das Kinderstipendium den tatsächlichen Elternbeitrag der Einrichtung, hat die Rechtsträgerin diese allfälligen Überschüsse zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen gemäß dem K-KBBG zu verwenden.

Folgend die Entwürfe der beiden Ordnungen, die bereits von der Abteilung 6 des Landes Kärnten genehmigt wurden:

Zahl: 240-0/461xxx/20221
betreuungsordnung KIGA 2021_2022.docx

F:\Gemeinderat\Amtsvortrag\GV_02_2021_16072021\TOP_15\Entwurf Kinderbildungs- und -

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den KINDERGARTEN der Marktgemeinde Lurnfeld

Entwurf

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lurnfeld hat in seiner Sitzung vom 29.07.2021/04.08.2022, Zahl: 240-0/461xxx/20212, auf Grund der Bestimmungen des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, in der Fassung 117/2020/14/2022 und § 14 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung 80/2020, folgende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung beschlossen.

§ 1 AUFGABE

Der Kindergarten der Marktgemeinde Lurnfeld hat die Aufgabe, Kinder zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr, bzw. in der alterserweiterten Gruppe dem vollendeten ersten Lebensjahr, und dem Schuleintritt zu erziehen, zu betreuen und auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familien-erziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Der Kindergarten hat jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten. Die Kinder sind auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind.

§ 2

AUFNAHME

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze, wobei Kinder, die sich ein Jahr vor dem Pflichtschulbesuch befinden und ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Lurnfeld begründen, aufzunehmen sind (verpflichtendes Kindergartenjahr).
- 1.2. Bei Kapazitätsengpässen werden Kinder, deren Eltern berufstätig sind, vorrangig aufgenommen.
- 2.3. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) das vollendete 3. Lebensjahr (bzw. 1. Lebensjahr in der alterserweiterten Gruppe)
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes, ausgenommen Kinder zur Integration;
 - c) die termingerechte Anmeldung des Kindes durch den Erziehungsberechtigten,
 - d) die persönliche Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung,
 - e) die Vorlage der Geburtsurkunde, allfälliger Impfzeugnisse und eines ärztlichen Attestes im Bedarfsfalle,
 - f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten.
- 3.4. Anmeldungen werden während des ganzen Jahres entgegengenommen.
- 4.5. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur aufgenommen, wenn nach Aufnahme der Kinder aus der Marktgemeinde Lurnfeld noch freie Plätze zur Verfügung stehen.
- 5.6. „In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)
- 6.7. Die Kindergartenleitung ist ermächtigt, wegen der Kontrolle des Hauptwohnsitzes des aufzunehmenden Kindes im Zentralen Melderegister (ZMR) Einsicht zu nehmen.
- ~~7. Einmal jährlich erfolgt im Kindergarten eine Untersuchung durch die Schulärztin.~~

§ 3

VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung des Kindes (Buskinder an Haltestationen) zu den festgesetzten Betriebszeiten (Abfahrts- und Ankunftszeiten) durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftliche namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist. Die Aufsichtspflicht und somit die Verantwortung für die Sicherheit der Kinder besteht nur während der Betriebszeit. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
2. Das Kind ist gepflegt und ordentlich gekleidet zu übergeben. Die Kleidung soll bequem sein. Es ist für den Kindergartenbesuch mit geschlossenen Hausschuhen, einer Jautasche und Turnsachen auszustatten und diese Gegenstände sind deutlich mit Namen zu kennzeichnen.
3. Schokolade oder sonstige Süßigkeiten, Geld, eigenes Spielzeug oder andere Gegenstände dürfen nicht mitgegeben werden.

4. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
5. Für die Teilnahme an freiwilligen Kindergartenveranstaltungen (Sportkurse, Theaterfahrten, musikalische Früherziehung, Fremdsprachen udgl.) müssen die Kinder entsprechend ausgestattet werden und die anteiligen Kostenbeiträge sind im Voraus zu entrichten.
6. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben vom Kindergarten ist umgehend der Leitung des Kindergartens bekannt zu geben. Erkrankte sowie laus- oder nissenbefallene Kinder dürfen den Kindergarten nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten, die eine Schließung des Kindergartens zur Folge hätten, sowie Laus- oder Nissenbefall darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
7. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
8. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten und der Spielplatz dürfen nur mit Bewilligung und in Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.

§ 4

VERPFLICHTENDES KINDERGARTENJAHR

1. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Kärnten haben, während des Kindergartenjahres, das vor Beginn der Schulpflicht (§ 2 Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, ~~in der Fassung BGBl. I Nr. 138/2017~~) i.d.g.F. liegt, einen Kindergarten besuchen. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September des Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien nach § 74 Abs. 2 des Kärntner Schulgesetzes, LGBl. Nr. 58/2000, i.d.g.F., die vor dem ersten Schuljahr liegen.
2. Für den Besuch des Kindergartens im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres bis zu einem Ausmaß von 20 Stunden pro Woche ist von den Erziehungsberechtigten kein Elternbeitrag (Gebühr) einzuheben. Dies schließt ein allfälliges Entgelt für Mahlzeiten, für die Teilnahme an Spezialangeboten oder für die Betreuung während der Kindergartenferien nicht aus.
3. Das Land hat zur Abdeckung der Elternbeiträge (Gebühren) für den Besuch des Kindergartens im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres bis zu einem Ausmaß von 20 Stunden pro Woche EUR 85108,00 pro Kind und Monat für die Dauer von zwölf Monaten an die Marktgemeinde Lurnfeld zu leisten.
- ~~4. Die Landesregierung hat die Höhe des in Abs. 5 genannten Betrages bis 31. August eines jeden Jahres entsprechend den Änderungen des von der Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindexes 2005 oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Indexes zu valorisieren.~~
- ~~5.4.~~ Sollte das Land die Abdeckung der Elternbeiträge nach Abs. 5 und 6 nicht mehr leisten, haben die Erziehungsberechtigten den Elternbeitrag nach § 6 zu entrichten.
- ~~6.5.~~ Die zum Kindergarten verpflichteten Kinder haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 20 Stunden zu besuchen.
- ~~7.6.~~ Die Besuchspflicht gilt nicht an den gemäß § 74 Abs. 4 des Kärntner Schulgesetzes schulfreien Tagen sowie im Fall der Unbenutzbarkeit des Gebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen.

~~8.7.~~ Während der Zeit nach Punkt ~~6.5~~ ist gemäß § 23 Abs. 3 K-KBBG ein Fernbleiben vom Kindergarten nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes wie insbesondere

- a) einer Erkrankung des Kindes oder eines Angehörigen oder Tod eines Angehörigen,
- b) bei urlaubsbedingten Abwesenheiten bis zu einem Ausmaß von fünf Wochen innerhalb des Zeitraumes gemäß Punkt 1, oder
- c) eines außergewöhnlichen Ereignisses zulässig. Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.

§ 5

KINDERGARTENBETRIEB

1. Die Betriebszeiten sind Montag bis Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr. Der Kindergartenbetrieb beginnt ~~jeweils am ersten Montag im September mit Schulbeginn (zweiter Montag im September)~~ und endet mit dem Beginn der Hauptferien (gemäß § 74 Abs 2 Kärntner Schulgesetz – K-SchG, LGBl 58/2000 i.d.g.F.). Während der 8. und 9. Hauptferienwoche ist der Kindergarten wegen Reinigungs-, Instandhaltungs- und Revisionsarbeiten geschlossen.
- ~~2. Während der Hauptferien (§ 74 Kärntner Schulgesetz) wird für sieben Wochen ein Sommerkindergarten eingerichtet. Als Voraussetzung für den Sommerbetrieb müssen Anmeldungen für mindestens fünf Kinder – schriftliche Bestätigungen seitens der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten – vorliegen. Die Betriebszeiten sind Montag bis Freitag von 07.30 bis 14.00 Uhr. Ein Zubringerbus wird nicht eingerichtet. Die Höhe des Wochenbetrages einschließlich Umsatzsteuer wird für die Betreuung mit EUR 27,60 pro Kind festgelegt. Die Gebühr ist nach Ende des Sommerkindertages einzuzahlen.~~
- ~~3.2.~~ Vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Jänner und am Karfreitag ist kein Kindergartenbetrieb. Fällt ein Feiertag auf einen Donnerstag, so ist ebenfalls am Freitag kein Kindergartenbetrieb.
- ~~4.3.~~ Die Kinder müssen bis spätestens 08.30 Uhr in den Kindergarten gebracht werden; die Kinder im verpflichtenden Jahr bis 08.00 Uhr. Die Halbtagskindergartenkinder können ab 12.00 Uhr und die Kinder in der Ganztagesbetreuung ab 15.00 Uhr wieder abgeholt werden. Kindergartenkinder die den Kindergarten halbtags mit Essen besuchen, müssen bis 13.30 Uhr und Kindergartenkinder die den Kindergarten halbtags ohne Essen besuchen, müssen bis 13.00 Uhr abgeholt werden.
- ~~5.4.~~ Für Benutzer des Zubringerbusses – mittags nur für Halbtagskindergartenkinder – gelten die im anliegenden Fahrplan angeführten Zeiten, zu welchen das Kind am jeweiligen Sammelplatz gestellt und abgeholt werden muss. Um eine Verzögerung im Betrieb zu vermeiden, werden die Erziehungsberechtigten gebeten, diese Zeiten genau einzuhalten.
- ~~6.5.~~ Gespräche mit der Kindergartenleiterin können beim Bringen oder beim Abholen des Kindes geführt werden. Zur Behandlung allgemeiner Erziehungsfragen, Vorbereitung von Veranstaltungen, Entgegennahme von Wünschen und Beschwerden, werden zweimal jährliche Elternversammlungen einberufen.

§ 6

KINDERGARTENBEITRAG

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Elternbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Monatsbeitrages einschließlich Umsatzsteuer wird für

- a) Kinder in der Halbtagsgruppe ohne Mittagessen mit EUR 96,0099,84
- ~~b) Kinder in der Halbtagesgruppe im vorletzten Jahr vor Beginn ihrer Schulpflicht mit EUR 88,00~~
- ~~e) Kinder in der Halbtagsgruppe mit Mittagessen mit EUR 184,00~~
- ~~d)b) Kinder in der Ganztagsgruppe mit Mittagessen mit EUR 221,00138,32 pro Kind festgelegt.~~
- ~~e) Sommerkindergarten EUR 27,60 je Woche~~
- ~~c) Der Essensbeitrag richtet sich nach dem aktuellen Lieferanten und wird auf einen gesonderten Aushang im Eingangsbereich bekannt gegeben. Die Essenbestellung muss bis spätestens Freitag für die kommende bekannt gegeben werden. Der Ganztagesbesuch ist nur mit Mittagessen möglich. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein.~~

Diese Beträge werden wertbeständig festgesetzt. Als Wertmaßstab gilt der Verbraucherpreisindex 2010, wie er von der Statistik Austria monatlich verlautbart wird oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Index. Als Ausgangsbasis für diese Wertsicherung gilt die für Mai 2021 (122,3131,8) gültige Indexzahl. Die Wertanpassung ist jährlich mit der jeweiligen Indexzahl Mai zu berechnen und tritt zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres (01.09.) in Kraft.

3. Für Kinder, welche den Kindergartenbus benützen, ist ein monatlicher Fahrtkostenbeitrag zu entrichten. Dieser beträgt einschließlich Umsatzsteuer EUR 18,4019,14 je Kind. Dieser Betrag wird wertbeständig festgesetzt. Als Wertmaßstab gilt der Verbraucherpreisindex 2010, wie er von der Statistik Austria monatlich verlautbart wird oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Index. Als Ausgangsbasis für diese Wertsicherung gilt die für Mai ~~2021-2022~~ (122,3131,8) gültige Indexzahl. Die Wertanpassung ist jährlich mit der jeweiligen Indexzahl Mai zu berechnen und tritt zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres (01.09.) in Kraft.
4. Die Monatsgebühr sowie der Fahrtkostenbeitrag sind im Vorhinein bis zum 5. jeden Monats auf das Girokonto der Marktgemeinde Lurnfeld bei der Raiffeisenbank Lurnfeld-Reißeck einzuzahlen.

§ 7

ERMÄSSIGUNG DES KINDERGARTENBEITRAGS

1. Im Falle einer Erkrankung des Kindes bis zu 14 Kalendertagen ist der volle Elternbeitrag zu leisten. Bei längerer Krankheit ist der Monatsbeitrag mit Beginn des 15. Kalendertages der Erkrankung nur mit dem halben Beitrag zu leisten. Voraussetzung ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
- ~~2. Für den Monat Juli ist der Elternbeitrag nur tageweise zu entrichten. Der Fahrtkostenbeitrag ermäßigt sich um die Hälfte.~~
- ~~3.2.~~ Um Beitragsermäßigung nach Punkt 1 kann im ersten Monat nach dem Eintritt in den Kindergarten schriftlich, unter Verwendung des Formulars der Marktgemeinde Lurnfeld, angesucht werden.
- ~~4.3.~~ Auf den Fahrtkostenbeitrag wird keine Ermäßigung gewährt.
- ~~5.4.~~

§ 8

VERSICHERUNG

Die zum Kindergartenbesuch aufgenommenen Kinder sind gegen Unfall versichert.

§ 9 AUF SICHTSPFLICHT

1. Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals erstreckt sich nur auf den internen Kindergartenbetrieb einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnliches.
2. Außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten und auf den Wegen zum oder vom Kindergarten ist das Betreuungspersonal seiner Aufsichtspflicht enthoben. Eine Ausnahme stellt nur der begleitete Kindergartentransport dar.
3. Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.
- 4.

§ 10 AUSTRITT

1. Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten während des Kindergartenjahres ist der Leiterin des Kindergartens zu melden.
2. Die Abmeldung gilt nur, wenn sie bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich durchgeführt wird. Wird dieser Termin überschritten, ist der Elternbeitrag für den darauffolgenden Monat noch zu bezahlen.
- ~~3. Abmeldungen für die Monate Juni und Juli werden nicht entgegengenommen.~~

§ 11 ENTLASSUNG

Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:

- a) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- b) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
- c) Die Abwesenheit des Kindes über eine Woche ohne Benachrichtigung der Kindergartenleitung, wobei nach Ablauf dieser Frist der Kindergartenplatz verfällt und weitergegeben werden kann.
- d) Wiederholtes, verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten.
- e) Nichtbezahlung des Eltern- oder Fahrtkostenbeitrages.
- f) Oftmaliges oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne vorherige Benachrichtigung.
- g) Sonstige Verletzung der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten.
- h) Nichtvorlage erforderlicher medizinischer, pädagogischer und psychologischer Gutachten bei Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

§ 12 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit 01.09.202~~1~~2 in Kraft.

§ 13 AUSSERKRAFTTRETEN

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten der Marktgemeinde Lurnfeld des Gemeinderates der Marktgemeinde Lurnfeld vom 01.08.201929.07.2021, Zahl: 240-0/430/2019461/2021, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerald Preimel

Zahl: 240-0/431/2019xxx/2022
betreuungsordnung KITA 2022_2023.docx

F:\Gemeinderat\Amtsvortrag\Fam 01_2022 12072022\ENTWURF Kinderbildungs- und -

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die KINDERTAGESSTÄTTE der Marktgemeinde Lurnfeld

Entwurf

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lurnfeld hat in seiner Sitzung vom 01.08.201904.08.2022, Zahl: 240-0/431/2019xxx/2022, auf Grund der Bestimmungen des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBBG, LGBl. Nr. 13/2011, in der Fassung 52/201714/2022 und § 14 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO 1998, LGBl.Nr. 66/1998 in der Fassung 25/2017, folgende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung beschlossen

§ 1 AUFGABE

Die Kindertagesstätte der Marktgemeinde Lurnfeld hat die Aufgabe, Kinder zwischen dem vollendeten ersten Lebensjahr und dem dritten zu erziehen, zu betreuen und auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Der Kindergarten hat jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten. Die Kinder sind auf den Kindergartenbesuch vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind.

§ 2 AUFNAHME

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze, wobei Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Lurnfeld begründen und deren Eltern berufstätig sind, vorrangig aufzunehmen sind.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) das vollendete 1. Lebensjahr,
 - b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes, ausgenommen Kinder zur Integration;
 - c) die termingerechte Anmeldung des Kindes durch den Erziehungsberechtigten,
 - d) die persönliche Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung,
 - e) die Vorlage der Geburtsurkunde, allfälliger Impfzeugnisse und eines ärztlichen Attestes im Bedarfsfalle,
 - f) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten.
3. Anmeldungen werden während des ganzen Jahres entgegengenommen.
 4. Kinder aus anderen Gemeinden werden nur aufgenommen, wenn nach Aufnahme der Kinder aus der Marktgemeinde Lurnfeld noch freie Plätze zur Verfügung stehen.
 5. „Kinder mit Behinderung können aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)
 6. Die Leitung der Kindertagesstätte ist ermächtigt, wegen der Kontrolle des Hauptwohnsitzes des aufzunehmenden Kindes im Zentralen Melderegister (ZMR) Einsicht zu nehmen.
 7. ~~Einmal jährlich erfolgt in der Kindertagesstätte eine Untersuchung durch die Schulärztin.~~
 - 8.

§ 3 VORSCHRIFTEN FÜR DEN BESUCH

1. Der Besuch der Kindertagesstätte hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn der Kindertagesstätte und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftliche namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist. Die Aufsichtspflicht und somit die Verantwortung für die Sicherheit der Kinder besteht nur während der Betriebszeit. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindertagesstätte nicht verantwortlich.
2. Das Kind ist gepflegt und ordentlich gekleidet zu übergeben. Die Kleidung soll bequem sein. Es ist für den Besuch der Kindertagesstätte mit geschlossenen Hausschuhen, einer Jausentasche und Turnsachen auszustatten und diese Gegenstände sind deutlich mit Namen zu kennzeichnen.
3. Schokolade oder sonstige Süßigkeiten, Geld, eigenes Spielzeug oder andere Gegenstände dürfen nicht mitgegeben werden.
4. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
5. Für die Teilnahme an freiwilligen Veranstaltungen (Sportkurse, Theaterfahrten, musikalische Früherziehung, Fremdsprachen udgl.) müssen die Kinder entsprechend ausgestattet werden und die anteiligen Kostenbeiträge sind im Voraus zu entrichten.
6. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben von der Kindertagesstätte ist umgehend der Leitung der Kindertagesstätte bekannt zu geben. Erkrankte sowie laus- oder nissenbefallene Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten, die eine Schließung der Kindertagesstätte zur Folge hätten, sowie Laus- oder Nissenbefall darf der Besuch der Kindertagesstätte nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.

7. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann die Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
8. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Leitung der Kindertagesstätte oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Die Kindertagesstätte und der Spielplatz dürfen nur mit Bewilligung und in Begleitung der Kindertagesstättenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.

§ 4 KINDERTAGESSTÄTTENBETRIEB

1. Die Betriebszeiten sind Montag bis Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr. Der Kindertagesstättenbetrieb beginnt ~~jeweils am ersten Montag im September mit Schulbeginn (zweiter Montag im September)~~ und endet mit dem Beginn der Hauptferien (gemäß § 74 Abs 2 Kärntner Schulgesetz – K-SchG, LGBl 58/2000 i.d.g.F.). Während der 8. und 9. Hauptferienwoche ist der Kindergarten wegen Reinigungs-, Instandhaltungs- und Revisionsarbeiten geschlossen.
- ~~2. Während der Hauptferien (§ 74 Kärntner Schulgesetz) wird für sieben Wochen eine Sommerkindertagesstätte eingerichtet. Als Voraussetzung für den Sommerbetrieb müssen Anmeldungen für mindestens fünf Kinder – schriftliche Bestätigungen seitens der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten – vorliegen. Die Betriebszeiten sind Montag bis Freitag von 07.30 bis 14.00 Uhr. Die Höhe des Wochenbetrages einschließlich Umsatzsteuer wird für die Betreuung mit EUR 26,60 pro Kind festgelegt. Die Gebühr ist nach dem 14. August einzuzahlen.~~
- ~~3.2.~~ Vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Jänner und am Karfreitag ist kein Kindertagesstättenbetrieb. Fällt ein Feiertag auf einen Donnerstag, so ist ebenfalls am Freitag kein Kindertagesstättenbetrieb.
- ~~4.3.~~ Die Kinder müssen bis spätestens 08.30 Uhr in die Kindertagesstätte gebracht werden. Die Halbtagskinder können ab 12.00 Uhr und die Kinder in der Ganztagesbetreuung ab 15.00 Uhr wieder abgeholt werden. Kindertagesstättenkinder die die Kindertagesstätte halbtags ohne oder mit Essen besuchen, ~~müssen bis 13.30 Uhr und Kindertagesstättenkinder die die Kindertagesstätte halbtags ohne Essen besuchen,~~ müssen bis 13.00 Uhr abgeholt werden.
- ~~5.4.~~ Gespräche mit der Leiterin der Kindertagesstätte können beim Bringen oder beim Abholen des Kindes geführt werden. Zur Behandlung allgemeiner Erziehungsfragen, Vorbereitung von Veranstaltungen, Entgegennahme von Wünschen und Beschwerden, werden zweimal jährliche Elternversammlungen einberufen.

§ 5 KINDERTAGESSTÄTTEN

1. Für den Besuch der Kindertagesstätte ist vom Erziehungsberechtigten ein Elternbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Monatsbeitrages einschließlich Umsatzsteuer wird für
 - a) Kinder in der Halbtagsgruppe ohne Mittagessen mit EUR ~~128,00~~138,32
 - ~~b) Kinder in der Halbtagsgruppe mit Mittagessen mit EUR 212,00~~
 - ~~c) Kinder in der Ganztagsgruppe mit Mittagessen mit EUR 262,50~~192,19 pro Kind festgelegt.
 - ~~d) Sommerkindertagesstätte EUR 26,60 je Woche~~
 - c) Der Essensbeitrag richtet sich nach dem aktuellen Lieferanten und wird auf einen gesonderten Aushang im Eingangsbereich bekannt gegeben. Die

Essenbestellung muss bis spätestens Freitag für die kommende bekannt gegeben werden. Der Ganztagesbesuch ist nur mit Mittagessen möglich. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein.

Diese Beträge werden wertbeständig festgesetzt. Als Wertmaßstab gilt der Verbraucherpreisindex 2010, wie er von der Statistik Austria monatlich verlautbart wird oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Index. Als Ausgangsbasis für diese Wertsicherung gilt die für Mai ~~2019-2022~~ (418,1131,8) gültige Indexzahl. Die Wertanpassung ist jährlich mit der jeweiligen Indexzahl Mai zu berechnen und tritt zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres (01.09.) in Kraft.

3. Die Monatsgebühr ist im Vorhinein bis zum 5. jeden Monats auf das Girokonto der Marktgemeinde Lurnfeld bei der Raiffeisenbank Lurnfeld-Reißeck einzuzahlen.

§ 6

ERMÄSSIGUNG DES KINDERTAGESSTÄTTENBEITRAGS

1. Im Falle einer Erkrankung des Kindes bis zu 14 Kalendertagen ist der volle Elternbeitrag zu leisten. Bei längerer Krankheit ist der Monatsbeitrag mit Beginn des 15. Kalendertages der Erkrankung nur mit dem halben Beitrag zu leisten. Voraussetzung ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.
- ~~2. Für den Monat Juli ist der Elternbeitrag nur tageweise zu entrichten.~~
- ~~3.2.~~ Um Beitragsermäßigung nach Punkt 1 kann im ersten Monat nach dem Eintritt in den Kindergarten schriftlich, unter Verwendung des Formulars der Marktgemeinde Lurnfeld, angesucht werden.

§ 7

VERSICHERUNG

Die zum Kindertagesstättenbesuch aufgenommenen Kinder sind gegen Unfall versichert.

§ 8

AUFSICHTSPFLICHT

1. Die Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals erstreckt sich nur auf den internen Kindertagesstättenbetrieb einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnliches.
2. Außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten und auf den Wegen zur oder von der Kindertagesstätte ist das Betreuungspersonal seiner Aufsichtspflicht enthoben. Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.

§ 9

AUSTRITT

1. Der Austritt des Kindes aus der Kindertagesstätte während des Kindergartenjahres ist der Leiterin der Kindertagesstätte zu melden.
2. Die Abmeldung gilt nur, wenn sie bis zum 15. des laufenden Monats schriftlich durchgeführt wird. Wird dieser Termin überschritten, ist der Elternbeitrag für den darauffolgenden Monat noch zu bezahlen.
- ~~3. Abmeldungen für die Monate Juni und Juli werden nicht entgegengenommen.~~

§ 10 ENTLASSUNG

Gründe für die Entlassung des Kindes aus der Kindertagesstätte sind:

- a) Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- b) das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
- ~~e) Die mangelnde Einordnung in die Gemeinschaft, so dass ein geregelter Ablauf des Kindertagesstättenbetriebes unmöglich ist.~~
- ~~e)d) Die Abwesenheit des Kindes über eine Woche ohne Benachrichtigung der Kindertagesstättenleitung, wobei nach Ablauf dieser Frist der Kindertagesstättenplatz verfällt und weitergegeben werden kann.~~
- ~~e)d) Wiederholtes, verspätetes Abholen des Kindes von der Kindertagesstätte.~~
- ~~f)e) Nichtbezahlung des Elternbeitrages.~~
- ~~g)f) Oftmaliges oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne vorherige Benachrichtigung.~~
- ~~h)g) Sonstige Verletzung der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten.~~
- ~~h)h) Nichtvorlage erforderlicher medizinischer, pädagogischer und psychologischer Gutachten bei Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.~~

~~Die Entscheidung über die Entlassung eines Kindes aus der Kindertagesstätte trifft die Leitung der Kindertagesstätte im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).~~

§ 11 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit 01.09.~~2019~~2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerald Preimel

Nachdem es keine weiteren Fragen dazu gibt, stellt der Bürgermeister den

Antrag: Der Gemeinderat möge den Änderungen der Kindergarten- und Kindertagesstättenbildungs- und -betreuungsordnungen, wie vorgetragen, insbesondere im Hinblick auf den Ganzjahresbetrieb, seine Zustimmung erteilen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

11. Lurnfeld-Taxi – Erhöhung der Förderung

Der Vorsitzende berichtet, dass zurzeit EUR 2,00 pro Taxi-Fahrt gefördert werden. Die Frequenz der Taxifahrten ist nach Rücksprache mit den Taxiunternehmen sehr niedrig (fünf Personen / Woche). Von der Marktgemeinde Lurnfeld wurden im Jahr 2021 EUR 470,00 und im Jahr 2022 (bis dato) EUR 452,00 gefördert.

Der Vzbgm. Siegfried Mohl brachte im Familienausschuss den Vorschlag ein, künftig nur die Taxikosten für Arztbesuche und Einkaufsfahrten mit 50% der tatsächlichen Taxikosten zu fördern. Da es in der Vergangenheit immer wieder zu „größerem Auswüchsen“ gekommen ist, z.B. Discofahrten, kann die aktuelle Förderungsfestlegung jederzeit angepasst werden.

Der Gemeindevorstand hat beschlossen, dass die Abrechnung über die Lurnfeld Card erfolgen soll. Dazu kritisiert GV Lorenz Podesser, dass die Anschaffungskosten eines Moduls für die Taxi-Abrechnung über die Lurnfeld Card im Verhältnis zum Förderaufkommen relativ hoch ist.

Der Bürgermeister stellt den

Antrag: Der Gemeinderat möge das Lurnfeld-Taxi nur für Arztbesuche und Einkaufsfahrten mit EUR 4,00 je Fahrt – Beobachtungszeitraum von vorerst einem Jahr – fördern.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

12. Gründung eines mehrgemeindigen Tourismusverbandes – Feststellung der Zustimmung der ortsansässigen Unternehmer (Urabstimmung)

Der zuständige Referent, Vzbgm. Bernhard Haslacher, berichtet, dass das Land Kärnten bestrebt ist, die Gründung von Tourismusverbänden in den Gemeinden zu forcieren. Dafür muss in Orten, in denen noch kein Tourismusverband besteht, der Gemeinderat beschließen, die Feststellung der Zustimmung der ansässigen Unternehmer zur Errichtung eines Tourismusverbandes (Urabstimmung) beim Land Kärnten, Abteilung 7, zu beantragen.

Solche Verbandsgründungen wurden bereits 2011 einmal angestrebt, unsere Betriebe haben sich seinerzeit dagegen ausgesprochen. Damals entstand z.B. der Tourismusverband Obervellach-Reißeck. Dieser wird nun aufgelöst und es soll ein mehrgemeindiger Tourismusverband, bestehend aus 7 Gemeinden (Stall, Flattach, Mallnitz, Obervellach, Reißeck, Mühldorf, Lurnfeld) entstehen.

Welche Vorteile ergeben sich durch die Gründung eines Tourismusverbandes für das Mölltal?

- Koordination der Angebote und gemeindeübergreifenden Produkte
- Bündelung der gemeinsamen finanziellen Mittel
- Effizienzsteigerung (1 TVB-Leiter für alle)

- Mitsprache der Unternehmer und Bürgermeister ist gewährleistet
- eine geeignete Stimme für das Tal
- Start-Up Förderung: EUR 20.000,00 pro Gemeinde – in Summe EUR 140.000,00 für gemeinsame Projekte des neuen TVBs

Der Gemeinderat müsste heute beschließen, eine solche Urlaubstimmung beim AKL, Abt. 7 zu beantragen. Für die Urabstimmung muss dann ein Stimmverzeichnis erstellt werden (Datenbasis sind Daten der Landesabgabestelle nach dem Kärntner Tourismusgesetz und der Gemeinde (Ortstaxe).

Das Stimmverzeichnis liegt ebenso, wie bei anderen Wahlen im Vorfeld zwei Wochen zur Einsichtnahme auf. Die Urabstimmung muss vor der Gemeindewahlbehörde, möglichst an einem Sonn- oder Feiertag erfolgen.

Der Gemeindevorstand hat sich mittels Umlaufbeschluss vom 03.08.2022 für die Beantragung einer Urabstimmung ausgesprochen.

Daher stellt der Referent den

Antrag: Der Gemeinderat möge zustimmen, die Feststellung der Zustimmung der ansässigen Unternehmer zur Errichtung eines Tourismusverbandes (Urabstimmung) beim Land Kärnten, Abteilung 7, zu beantragen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Annahme des gestellten Antrages.

13. Berichte und Allfälliges

Bürgermeister Gerald Preimel:

- Die Präsentation „Juwelen unserer Kulturlandschaft“, die im November 2021 coronabedingt nicht veranstaltet werden konnte, wird am 22.09.2022, 19:30 Uhr im VAZ Möllbrücke stattfinden. Frau Monika Gschwandner - Elkins präsentiert in festlichem Rahmen die Kulturjuwelen der Marktgemeinde Lurnfeld.
- In der Familienausschusssitzung hat eine Gemeindebürgerin das Projekt „Jugendzentrum“ in unserer Gemeinde vorgestellt. Nun ist man auf der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten, evtl. wäre am ehemaligen WLV-Gelände in der St. Leonhard-Straße die Wohnung des Bauhofleiters geeignet. Der Bürgermeister wird sich beim Amt der Kärntner Landesregierung erkundigen, ob dies in Betracht gezogen werden kann, da die Wohnung im Gewerbegebiet liegt.
- Parkplatz Möllnerweg: Die Planung sollte bis Ende nächster Woche abgeschlossen sein und vorliegen.
- Ortseinfahrt Pusarnitz: Laut einer Besprechung mit Ing. Höher vom AKL, Abteilung 7 (Verkehrsplanung) ist dieser mit der Lösung, den Gehsteig auf Fremdgrund an die Landesstraße anzubauen, einverstanden. Bei dieser Baumaßnahme darf der Verlauf der Landesstraße nicht verändert werden. Nunmehr geht es darum, die Grundablösen letztmalig zu verhandeln. Diese Verhandlungen sollen im Beisein der Mitglieder des

Gemeindevorstandes bzw. Bauausschusses und einer Schriftführerin geführt werden.

- Sanierung Göriacher Straße
Eine Begehung mit den Bauausschussmitgliedern fand statt. Die Sanierungsmaßnahmen werden in der nächsten Ausschusssitzung im Detail besprochen.
- VS Lurnfeld – Halten/Parken
Nach Rücksprache mit Frau Bernthaler von der BH Spittal und Herrn Ing. Höher von der Abteilung Verkehrsplanung beim Amt der Kärntner Landesregierung, gäbe es die Möglichkeit, durch eine durchgehende Mittelleitlinie den Verkehr nicht mehr durch den „Kreisverkehr“ zu leiten, sondern daran vorbei. Dieser wäre dann nur noch die Haltestelle und Wendemöglichkeit für den Bus. Im Haltestellenbereich besteht lt. StVO Halte- und Parkverbot und dieses könnte somit von der Polizei kontrolliert und geahndet werden.

Vzbgm. Siegfried Mohl:

- Der Fahrplan der Postbus - Linie 5108 wurde mit 11. Juli 2022 geändert. Unter Beibehaltung der Bahnanschlüsse in Mallnitz-Obervellach zu geraden Stunden können diese nunmehr auch wieder aus dem unteren Mölltal erreicht werden.
- Im Kindergarten ist der Umbau für die alterserweiterte Gruppe (AEG) beinahe abgeschlossen. Das Kindergartenjahr beginnt im September gestaffelt am 5. bzw. am 12. September 2022.

Vzbgm. Bernhard Haslacher:

- Die Wasserleitung am Friedhof Möllbrücke wurde adaptiert.
- Gemeinsam mit einem Vertreter des TÜV Austria fand eine Begehung der Kinderspielplätze statt. Die festgestellten Mängel werden derzeit behoben.
- Bei der TKE-Kühlzelle beim Lagerhaus ist das Dach desolat. Kostenvorschläge für die Reparatur werden eingeholt.
- Die Bienenwiesen entsprechen nicht den Versprechungen. Diesbezüglich ist er mit dem Maschinenring in Kontakt bzw. wurde die Rechnung noch nicht bezahlt.

GR Daniela Pichler:

- Die Lurnfelder Bauern haben 29 Heuballen für Landwirte in Treffen gespendet. Diese wurden von der Fa. Fürstauer mit einem Tieflader kostenlos nach Treffen geliefert.

Der Bürgermeister dankt den Zuhörern für ihr Interesse und ersucht sie, den Sitzungssaal zu verlassen, da nun der nicht öffentliche Teil der Gemeinderatsitzung folgt.

Nicht öffentlicher Teil:**14. Personalangelegenheiten**

Gemäß K-AGO hat die Darstellung des nicht öffentlichen Teiles von Gemeinderatssitzungen gesondert zu erfolgen! Im Sinne dieser Bestimmung erfolgt dort auch deren Ausführung (siehe eigene Niederschrift: „Gemeinderat 2a - nicht öffentlich/2022 vom 04.08.2022)! Weiters hat eine getrennte Ablage dieser Niederschriften im Gemeindeamt zu erfolgen!

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, bedankt sich Bürgermeister Gerald Preimel bei allen Anwesenden und schließt die Sitzung um 21:15 Uhr.

Für den Gemeinderat:


.....
(GR Dieter Hasslacher)

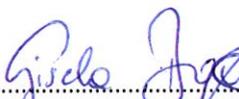

.....
(GR Ing. Rudolf Hartlieb)

Der Vorsitzende:


.....
(Bgm. Gerald Preimel)


.....
(ALⁱⁿ Mag.^a Jutta Gröppel)

Die Schriftführerin:


.....
(Gisela Burger)



Wer ist die öGIG, mit wem arbeiten wir zusammen?

1. Die **öGIG** wurde 2019 gegründet und ist ein **bundesweit agierendes Technologie- und Infrastrukturunternehmen**.
2. Wir **planen, bauen und betreiben** offene Glasfasernetze möglichst **flächendeckend** für Gemeinden, die außerhalb von städtischen Agglomerationen liegen.
3. Gemeinden, die eine **unzureichende oder schlechte** Glasfaser-Infrastruktur aufweisen arbeiten mit uns zusammen.
4. Gemeinden, welche bereits **teilweise Netze haben**, der Ausbau aber stockt, können für uns auch **zum Vollausbau interessant sein**.
5. Gemeinden, die mit **Abwanderung** zu kämpfen haben, weil der Infrastruktur-Ausbau nur stockend vor sich geht wenden sich zumeist auch an uns.
6. Auf unseren Netzen wird eine offene, österreichweit einheitliche Plattform geschaffen. **Jeder Internet-Serviceanbieter kann daran teilnehmen** und seine Dienste anbieten.



ÖFIBER



Warum braucht jede Gemeinde ein Glasfasernetz?

1. Jedes Gebäude braucht neben Strom, Wasser und Kanal eine **vierte wichtige Infrastruktur – die Glasfaser.**
2. Diese Infrastruktur ist eine der Grundvoraussetzungen für die **Stärkung und Sicherung des Lebens- und Wirtschaftsraums** in ländlichen Regionen.
3. Jeder Bürger soll seinen **Glasfaser-Internetanbieter frei wählen** können.

Dein persönlicher Glasfaser-Anschluss

ÖFIBER

Sag JA zur Zukunft.
Sag JA zu Glasfaser.

Österreichische Glasfaser-Infrastruktur-Gesellschaft
So geht Glasfaser.

Lurnfeld

Sagt JA zur Zukunft.
Sagt JA zu Glasfaser.

Glasfasergemeinde

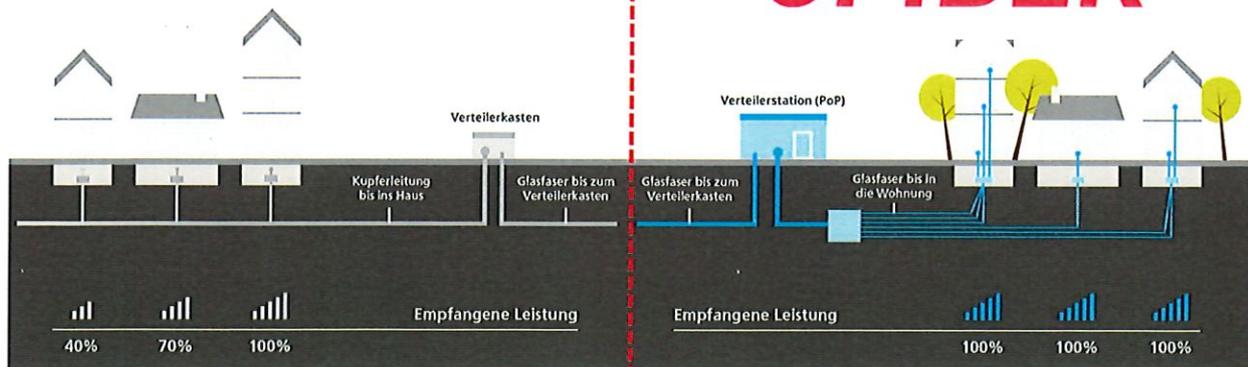
Österreichische Glasfaser-Infrastruktur-Gesellschaft

5

Aber viele unserer Bürger haben heute doch schon ausreichend schnelles Internet! – ja heute, aber morgen?



Internetversorgung über Kupferkabel



6

Was kostet der Ausbau durch öGIG und was muss Ihre Gemeinde beitragen?

- Es entstehen für die Gemeinde **KEINE KOSTEN**
- **Unterstützung in der Kommunikation** – Internet, Social Media, Gemeindezeitung und vor Ort
Denn: wir kommunizieren, dass **zumindest 40% der Haushalte** im Ausbaugebiet einen Glasfaseranschluss bestellen sollten, damit wir mit dem Bau beginnen



Welche Einmalkosten kommen auf die Bürger zu?

Einmalige Anschlusskosten



Einfamilienhaus

299 €
(inkl. Starterpaket)

+

Einmalentgelt für erstmalige Netzinbetriebnahme durch ISP

99 €

Wird vom ISP meistens gutgeschrieben!

+

Etwaige Elektrikerkosten für Verlegung der Inhouse-Kabeln

Ihre Vorteile auf einen Blick.



ULTRASCHNELLES, UNBEGRENZTES UND UNGETEILTES BREITBANDINTERNET



FREIE WAHL IHRES INTERNET-ANBIETERS



WERTSTEIGERUNG DER IMMOBILIE BZW. DES EIGENHEIMS



ZUKUNFTSSICHERE INFRASTRUKTUR, FIT FÜR DIE NÄCHSTEN JAHRZEHNTE



SICHERUNG DES LEBENS- UND WIRTSCHAFTSRAUMES IN DER GEMEINDE

Was kostet das Glasfaser-Internet monatlich?



Tarife mit

- 150 Mbit/s down und 50 Mbit/s up ab € 33,90
- 250 Mbit/s down und 100 Mbit/s up ab € 36,90
- 500 Mbit/s down und 200 Mbit/s up ab € 50,90
- 1000 Mbit/s down und 300 Mbit/s up ab € 76,90

Bei **24 Monate Bindung** Angebote mit:

- € 100 Gutschrift
- Kostenloser Router

9

Welche Internetanbieter können die Bürger derzeit wählen?



TeleTronic



Stone-rich
WEBSERVICES

spusu



KRAFTCOM
Internet - Telekom - EDV - Elektro - Service
www.kraftcom.at

comteam
IT-SOLUTIONS

INFOTECH
[IT & Communication]

COSYS
INTERNET | FERNSEHEN | TELEFONIE

DIALOG
telekom

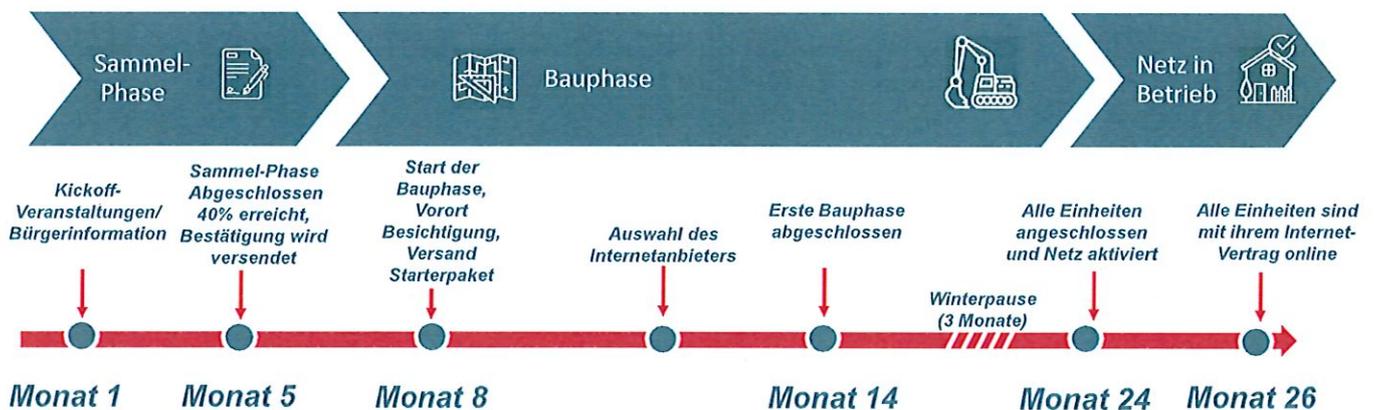
FQNIRA
fest verbunden

WARUM öGIG?

- Langjährige Spezialisierung auf FTTH-Netze in Österreich
- Bereits vorbereitete Finanzierung seitens Allianz
- Grob-Planungsarbeiten abgeschlossen
- Baukapazitäten sind bei regionalen Firmen reserviert
- öGIG ist ein verlässlicher Partner
- Schnelle und professionelle Umsetzung mit hoher Flächenabdeckung

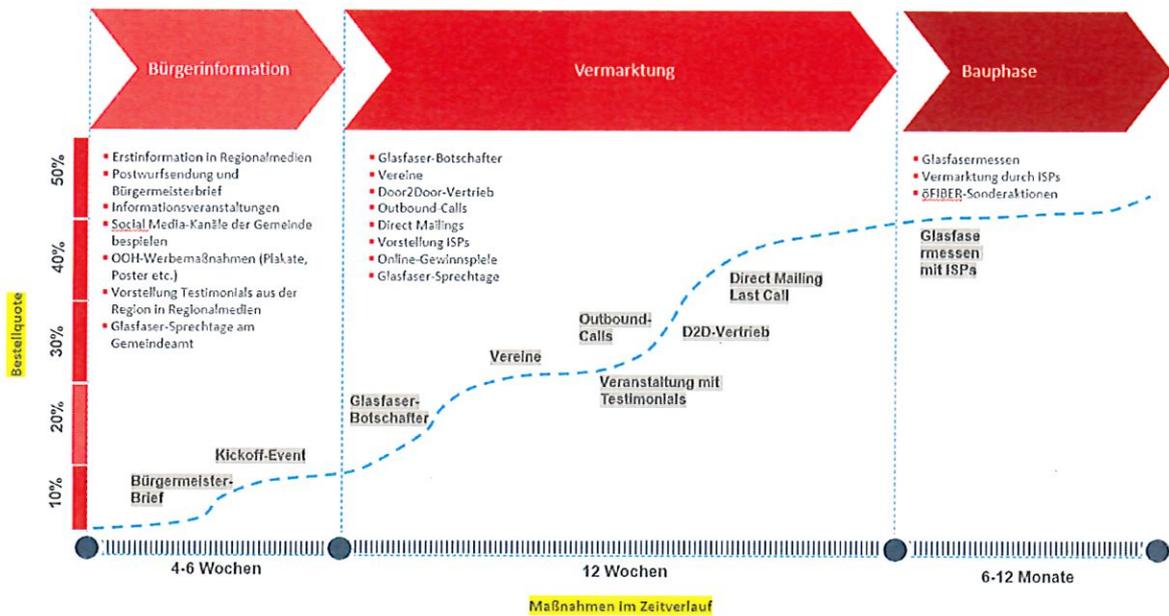
12

Wie läuft das Ausbauprojekt ab und wie lange dauert es?



15

Wie erreichen wir die 40%-Bestellquote?





Disclaimer



Der Inhalt dieser Präsentation hat rein informellen Charakter und stellt betreffend der gemachten Aussagen weder formelle Zusagen noch verbindliche Angebote dar. Das geistige Eigentum der Präsentation und des Inhaltes liegt bei öGIG GmbH, eine – auch teilweise – Weiterverwendung ist nur mit Zustimmung der öGIG erlaubt.

Der Inhalt der Präsentation ist ausschließlich für den oder die Empfänger der Präsentation bzw. jene Personen bestimmt, denen diese Präsentation durch einen Vertreter der öGIG präsentiert wird.

öGIG übernimmt keine Haftung für die Korrektheit der dargestellten Inhalte und Daten.

öGIG GmbH
Stattersdorfer Hauptstraße 56
3100 St. Pölten